



## Öffentliche Bekanntmachung

**des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde  
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Vorhabensträger beabsichtigt einen **Wohn- und Geschäftsgebäude in der Strandstraße 67** (Flur 3, Flurstück 149) in der Gemarkung Zingst zu errichten. Für die Gründung ist eine temporäre Grundwasserabsenkung erforderlich.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 9 Abs. 1 Ziffer 5 WHG, der nach § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf. Der Landrat, als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung, hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.3.3 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ergab, dass keine Schutzkriterien nach Punkt 2.3 der Anlage 3 UVPG berührt werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 22. November 2021

Im Auftrag

  
Herko Gernetzki  
Fachdienstleiter Umwelt

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021